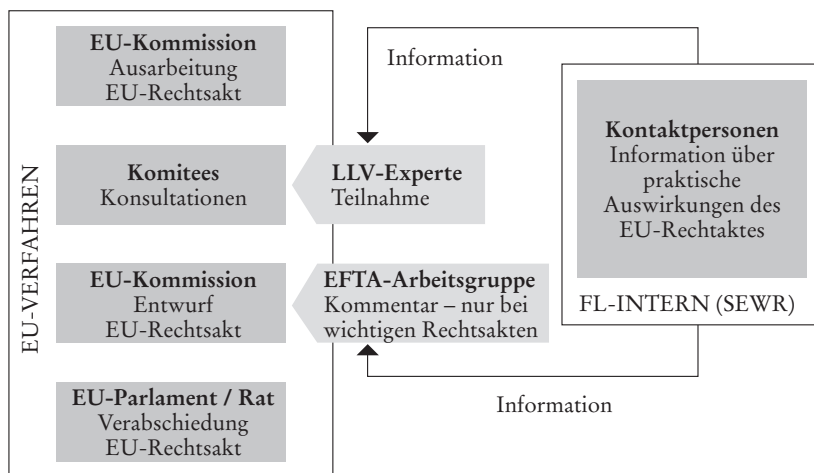


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung des Decision shaping



Der «EWR-Rechtsetzungsprozess» ist in Art. 97–104 EWR-Abkommen normiert. Es muss jedoch betont werden, dass das Verfahren in der Praxis vereinfacht wurde. Insbesondere wurden die im Gemeinsamen EWR-Ausschuss vorgesehenen Beratungen auf die Arbeitsgruppen und/oder den Ständigen EWR-Ausschuss vorverlagert. Dieses modifizierte Verfahren steigerte dessen Effizienz und minimierte den Aufwand im Gemeinsamen EWR-Ausschuss. Diese Vereinfachung des Verfahrens war vor allem aufgrund der grossen Anzahl der jährlich zu übernehmenden EU-Rechtsakte notwendig.

#### 4. Erste Phase: Decision shaping

Decision shaping ist ein Begriff des EWR-Jargons und bedeutet nichts anderes als die vorbereitende Phase des EU-Rechtsetzungsprozesses mit Teilnahme der EWR/EFTA-Staaten.<sup>11</sup> In dieser Phase haben die EWR/

11 Bis heute existiert kein gleichbedeutender deutscher Begriff.